

# **BVGer D-5328/2006 vom 2. September 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5328\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5328_2006)

FR: TAF D-5328/2006 du 2 septembre 2009

IT: TAF D-5328/2006 del 2 settembre 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG als Flüchtling anerkannt, jedoch in Anwendung von Art. 53 AsylG von der Asylgewährung ausgeschlossen. Das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft ist somit nicht mehr zu überprüfen. Vielmehr beschränkt sich die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf die Frage, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht die Asylgewährung verweigert hat.

#### **E. 4**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlingen wird indessen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Art. 53 AsylG).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz legte in der angefochtenen Verfügung dar, die Beschwerdeführerin sei - entgegen ihren Angaben - Mitglied der Dev-Sol respektive deren Nachfolgeorganisation DHKP-C gewesen. Diese Organisation habe im Kampf gegen den türkischen Staat zahlreiche verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG zu verantworten, indem sie für verschiedene Terroranschläge und die Tötung vieler Personen verantwortlich sei und massive Gewalt als legitimes Mittel erachte. Die Dev-Sol und die DHKP-C müssten als gewaltbereite, ex-tremistische und terroristische Organisationen beurteilt werden und gemäss der ARK gelte die Mitgliedschaft bei einer kriminellen und terroristisch operierenden Organisation für sich allein schon als verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG, weshalb eine einzelfallbezogene Prüfung des eigenen Tatbeitrags unterbleiben könne. Das freiwillige und qualifizierte Engagement der Beschwerdeführerin als Mitglied der Dev-Sol beziehungsweise der DHKP-C sei schwer zu gewichten, weil sie sich nicht in einer Zwangslage befunden habe, keinen Rechtfertigungsgrund anbringen könne und sich während ihrer Haftzeit nicht vom Gedankengut der Organisation distanziert habe.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin bestreitet, verwerfliche Handlungen im oben erwähnten Sinn begangen zu haben. Die ihr von den türkischen Behörden zur Last gelegten Straftaten seien ihr zu Unrecht vorgeworfen worden und sie sei weder Mitglied der Dev-Sol beziehungsweise der DHKP-C gewesen noch habe sie Verbrechen begangen. In der Türkei würden festgenommenen Personen oft Straftatbestände angelastet, welche diese nicht zu verantworten hätten, weil sie beispielsweise durch Folter erzwungen worden seien. In vielen Fällen werde dies von den Gerichten nicht aufgedeckt. Das BFM stütze seine Argumentation, das türkische Gericht hätte im Fall einer bloss gewaltfreien Aktivistentätigkeit nicht ein Strafmass von 15 Jahren ausgesprochen, auf ein Urteil der Türkei und gebe gleichzeitig zu, dass solche Urteile nicht immer der Wahrheit entsprächen und somit zu relativieren seien. Dies sei befremdend. Zudem habe die Therapeutin ihren Bericht missverständlich und vereinfachend dargestellt, indem sie erwähnt habe, die Beschwerdeführerin habe sich in jungen Jahren einer linken Organisation angeschlossen, zur Durchsetzung der Parteiinteressen an verschiedenen Hungerstreiks teilgenommen und verfüge als Mitglied einer politischen Organisation über keine Individualität. Als Folge der grausamen Haftbedingungen und Misshandlungen hätten sich die Gefangenen in den Haftanstalten im Kampf um Gerechtigkeit, gegen Folter und für bessere Haftbedingungen solidarisiert und als Schicksalsgemeinschaft in einer Art politischer Organisation zusammengeschlossen. Es sei indessen nicht um die Mitgliedschaft in einer Partei wie der Dev-Sol oder der DHKP-C gegangen, auch wenn manche der Gefangenen diesen Organisationen angehört hätten. Die Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin bei der Dev-Sol sei vom BFM nicht schlüssig hergeleitet worden und somit der festgestellte Asylausschluss unzulässig. Doch selbst ein Engagement der Beschwerdeführerin für die Dev-Sol vermöge keinen Asylausschluss zu rechtfertigen, weil gemäss der Rechtsprechung

der ARK allein die Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation keine verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG darstelle, sondern vielmehr der individuelle Tatbeitrag im Einzelfall geprüft werden müsse. Zudem seien sowohl die Zugehörigkeit zur Dev-Sol beziehungsweise zur DHKP-C als auch die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Tathandlungen gesamthaft gesehen geringfügig und nach schweizerischem Recht nicht als Verbrechen zu beurteilen. Damit sei in ihrem Fall nicht von verwerflichen Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG auszugehen. Zudem sei sie im Tatzeitpunkt sehr jung gewesen und man müsse ihr eine politische Motivation zubilligen. Da die Taten bereits über zehn Jahre zurücklägen und sie bloss einen untergeordneten Tatbeitrag geleistet habe, sei der Asylausschluss auch als unverhältnismässig zu betrachten.

## **E. 6**

Nach Durchsicht der Akten ist der Feststellung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin verwerfliche Handlungen im Sinne der Praxis der ARK und des Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 53 AsylG begangen habe, nicht zu folgen.

### **E. 6.1**

In Berücksichtigung der bisherigen Praxis der ARK (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 8 E 6.a, S. 49 ff.; EMARK 1996 Nr. 18 E 5-7, S. 173 ff.; EMARK 2002 Nr. 9) fallen unter den in Art. 53 AsylG enthaltenen Begriff der "verwerflichen Handlungen" auch Delikte, die nicht ein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) darstellen würden, solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), in dessen bis zum 31. Dezember 2006 gültiger Fassung entsprechen. Als Verbrechen definiert wird dort jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat. Im heute geltenden StGB definiert Art. 10 Abs. 2 Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Die Anbindung an den Verbrechensbegriff im Zusammenhang mit Art. 53 AsylG ist vom Gesetzgeber mit der Totalrevision des Asylgesetzes bewusst übernommen worden (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 71 ff.). Dabei ist es irrelevant, ob die verwerfliche Handlung einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter hat oder als politisches Delikt aufzufassen ist (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 E 7b S. 79 f.). Anders als die Flüchtlingskonvention unterscheidet Art. 53 AsylG vom abstrakten Verbrechensbegriff ausgehend nicht zwischen gemeinrechtlichen und politischen Delikten. Diese Unterscheidung drängt sich nur bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft auf, weil hier auch die Frage der Rückschiebung zur Diskussion steht (vgl. Art. 1 F Bst. b FK). Bei der Prüfung der Frage, ob verwerfliche Handlungen einen Asylausschluss rechtfertigen (Art. 53 AsylG), ist die betroffene Person als Flüchtling anerkannt und damit vor einer Rückschiebung in den Verfolgerstaat geschützt, weshalb das über die Flüchtlingskonvention hinaus gehende Landesrecht, welches zusätzliche Rechtsgarantien - wie in der Schweiz die Asylgewährung und die damit verbundenen zusätzlichen Rechte - vorsieht, zur Prüfung kommt und sowohl gemeinrechtliche als auch politische Delikte zum Ausschluss von diesen Rechtsgarantien führen können. Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismasses ist bei Straftaten, die im Ausland begangen wurden, kein strikter Nachweis erforderlich; vielmehr genügt auch die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Person einer Straftat im erwähnten Sinn schuldig gemacht hat (vgl. Botschaft a.a.O. S. 73).

## **E. 6.2**

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer sich gemäss Art. 260ter StGB an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, oder eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt. Somit gilt die Beteiligung an einer solchen Organisation beziehungsweise die Unterstützung derselben in ihrer verbrecherischen Tätigkeit als Verbrechen und würde demzufolge einen Asylausschluss begründen (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 E. 7c S. 80 ff.). Es genügt die Beteiligung oder Unterstützung ohne Nachweis des individuellen Tatbeitrages an einem konkreten Delikt. Der Begriff der kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB umfasst neben den mafiaähnlichen Verbrecher-syndikaten auch hochgefährliche terroristische Gruppierungen. Nicht dazu gezählt werden hingegen extremistische Parteien, oppositionelle politische Gruppierungen sowie Organisationen, die mit angemessenen und nicht verbrecherischen Mitteln um die politische Macht in ihrem Heimatland kämpfen oder einen Freiheitskampf gegen diktatorische Regimes führen (vgl. BGE 130 II 337 E. 6 S. 344 f.; BGE 131 II 235 E. 2.12 S. 240 ff.; BGE 133 IV 58 E. 5 S. 63 ff.).

### **E. 6.2.1**

Nach Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts handelte es sich bei der Dev-Sol, aus der die DHKP-C hervorgegangen ist, um eine illegale Organisation mit dem Ziel, das bestehende türkische Staatsgefüge durch bewaffnete Revolution zu zerschlagen und ein sozialistisches System einzurichten. Um ihre Ideologie dem Volk nahe zu bringen und neue Anhänger zu gewinnen, führte sie auch legale Aktivitäten durch und arbeitete in legalen und demokratischen Vereinen mit. Aufgrund interner Streitigkeiten spaltete sie sich im Jahr 1992 in zwei verfeindete Flügel, die Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C, auch Yagan-Flügel genannt) und die 1994 entstandene Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C oder Karatas-Flügel). Letztere teilte sich wiederum in einen politischen und einen militärischen Flügel, wobei sie weiterhin die Ziele der ehemaligen Dev-Sol verfolgte. Die DHKP-C hat sich massgeblich an den Hungerstreiks und den Todesfasten in türkischen Gefängnissen ab Oktober 2000 beteiligt und als einzige Organisation noch bis Anfang 2007 daran festgehalten. Daneben führte sie aber auch Anschläge durch, die sich gegen Personen und Einrichtungen der türkischen Regierung und der Sicherheitskräfte richteten. Bei den Todesfasten sind an die hundert Mitglieder gestorben, wodurch die Organisation zunehmend geschwächt wurde. Zudem ist sie heute vom türkischen Geheimdienst unterlaufen, der ihre geplanten Aktionen zu verhindern weiss, so dass ihr in letzter Zeit keine spektakulären Operationen mehr gelungen sind. Dennoch geht von der DHKP-C weiterhin ein Gefährdungspotenzial aus und sie steht nach wie vor auf der europäischen Liste der Terrororganisationen des Rats der Europäischen Union vom 15. Juni 2009 (vgl. Official Journal of the European Union, L 151, Volume 52, 16. Juni 2009, S. 14 ff.).

### **E. 6.2.2**

Die Vorinstanz qualifizierte die Dev-Sol und deren Nachfolgeorganisation DHKP-C als terroristische respektive terroristisch operierende Organisation und war der Ansicht, dass deshalb im Hinblick auf die Praxis der ARK (vgl. EMARK 2002 Nr. 9) bereits die blosser Mitgliedschaft bei diesen Organisationen als verwerfliche Handlung im Sinn von Art. 53 AsylG zu werten sei und zur Asylunwürdigkeit führe. Eine einzelfallbezogene Prüfung des

Tatbeitrags der Beschwerdeführerin sei unter diesen Umständen nicht notwendig.

### **E. 6.2.3**

Eine eingehende Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Dev-Sol beziehungsweise die DHKP-C im massgeblichen Zeitpunkt der mutmasslichen Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin als eine kriminelle Organisation im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 260ter StGB zu qualifizieren wäre, kann - wie nachfolgend aufgezeigt wird - im vorliegenden Fall unterbleiben. Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht nämlich zum Schluss, dass die bestehende Beweislage nicht ausreicht, um der Beschwerdeführerin die Beteiligung an der Dev-Sol beziehungsweise der DHKP-C oder die Unterstützung in ihren verbrecherischen Tätigkeiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorzuhalten.

### **E. 6.2.4**

Die Beschwerdeführerin hat anlässlich ihrer Befragungen konsequent darauf verzichtet, sich als Mitglied der Dev-Sol beziehungsweise der DHKP-C zu bezeichnen. Vielmehr gab sie übereinstimmend an, sie sei nicht Mitglied der Dev-Sol gewesen. Zu ihren politischen Tätigkeiten befragt, sagte sie bei der Erstbefragung aus, sie habe demokratische Tätigkeiten ausgeübt, indem sie am Frauentag und an andern Kundgebungen teilgenommen habe, und sei dann in Haft gekommen. Dort habe sie am Todesfasten teilgenommen. Auf die Frage, ob sie für eine bestimmte Organisation tätig gewesen sei, antwortete sie, man habe sie wegen der Dev-Sol verurteilt, sie sei aber nicht deren Mitglied gewesen und die ihr gegenüber erhobenen Vorwürfe würden nicht zutreffen (vgl. Akte A2/8 S. 4). Anlässlich der kantonalen Anhörung gab sie zu Protokoll, sie habe für ein demokratisches Gymnasium gekämpft. Sie hätten erreichen wollen, dass die Universität nicht von der Polizei kontrolliert werde und unabhängig sei. Zudem habe sie am Frauentag teilgenommen. Sie sei nicht Mitglied der DHKP-C gewesen und habe mit dieser Organisation nichts zu tun gehabt, obwohl in der Anklageschrift das Gegenteil stehe. Dies sei nur eine Behauptung. Sie sei - entgegen der Anklageschrift - auch nicht Verantwortliche der Demokratik Lise Mücadele Komiteleri (DLMK) von D.\_\_\_\_\_. An den Hungerstreiks in den Gefängnissen habe sie teilgenommen, weil auf die Insassen viel Druck ausgeübt worden sei und man ihre Rechte reduziert habe. Die Hungerstreiks seien von niemandem organisiert worden und jeder habe freiwillig teilgenommen (Akte A8/16 S. 8 f.).

### **E. 6.2.5**

Vorab ist festzuhalten, dass mit der Bezeichnung "Mitgliedschaft bei der Dev-Sol oder bei der DHKP-C" nicht eine offizielle - allenfalls sogar durch entsprechende Belege bewiesene - Zugehörigkeit gemeint sein kann, zumal die beiden erwähnten Organisationen in der Türkei verboten sind und somit nicht über Mitglieder im eigentlichen Sinn verfügen. Es gibt keine (öffentlich zugänglichen) Listen und keine Ausweise, gestützt auf welche sich die Mitgliedschaft beweisen liesse. Mit der Bezeichnung "Mitgliedschaft" kann somit im vorliegenden Kontext nur ein Engagement für die erwähnten Organisationen, das von einer gewissen Intensität begleitet ist, gemeint sein. Dabei lässt sich die "Mitgliedschaft" vom gewöhnlichen Sympathisantentum etwa dadurch unterscheiden, dass ein "Mitglied" mehr Verantwortung für die Organisation beziehungsweise die Durchsetzung deren Ziele übernimmt, zum engeren Kreis der Eingeweihten gehört, über ein grösseres Wissen hinsichtlich der Organisation verfügt und sich auch emotional enger an die Organisation bindet. Dies kann sich beispielsweise darin äussern, dass im Verbund mit anderen

"Mitgliedern" bis zum bitteren Ende an den Zielen der Organisation - beispielsweise in einem zum Tod führenden Hungerstreik - festgehalten wird.

#### **E. 6.2.6**

Die von der Beschwerdeführerin geschilderten politischen Tätigkeiten sind in einem engen Zusammenhang mit dem studentischen Leben zu sehen. Hinweise auf terroristische Tätigkeiten der Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt sind aus den Akten nicht ersichtlich. Ihre diesbezüglichen Aussagen sind sehr rudimentär geblieben, wobei festzuhalten ist, dass sie auch nicht eingehend über ihre politischen Aktivitäten befragt wurde. So bleibt unklar, in welchem Rahmen sie an welcher Veranstaltung teilgenommen hat und welche Folgen welche Teilnahme mit sich brachte. Auch über ihr politisches Umfeld ist - abgesehen von Mitstudenten - kaum etwas bekannt. Ebenso wenig kann den Akten entnommen werden, wie sie sich politisch entwickelt hat, mit wem sie verkehrt hat und welche Ansichten sie wann, wie oft und wo vertrat. Allein aus den in den Akten befindlichen Informationen kann nicht der Schluss gezogen werden, sie habe sich vor ihrer Inhaftierung für die verbotene Dev-Sol oder die illegale DHKP-C eingesetzt.

#### **E. 6.2.7**

Hinweise auf eine mögliche Verbindung der Beschwerdeführerin zur Dev-Sol oder zur DHKP-C ergeben sich einzig aus den zahlreichen Gerichtsakten. Der Beschwerdeführerin wurde vorgeworfen, sie sei Mitglied der Dev-Sol und in der Region D. \_\_\_\_\_ Leiterin der DLMK, habe verschiedene Personen angewiesen, Flugblätter zu verteilen, Plakate zu kleben, Flyer auf die Strasse zu werfen, Fahnen von politischen Parteien anzuzünden und die Zeitschrift Mucadele zu verteilen. In ihrer Wohnung seien die illegalen Publikationen Yeni Cözüm und Mucadele sichergestellt worden. In der Folge wurde sie gestützt auf Art. 168 Abs. 2 und weitere Gesetzesartikel des Türkischen Strafgesetzbuches angeklagt und verurteilt. Indessen sagte die Beschwerdeführerin übereinstimmend und beharrlich aus, man habe ihr die vorgeworfenen Aktivitäten für die Dev-Sol untergeschoben. Sie sei weder deren Mitglied gewesen noch habe sie für diese Organisationen Tätigkeiten ausgeführt. Es ist deshalb näher zu prüfen, ob sich das BFM in seiner Argumentation zu Recht auf die Gerichtsakten stützen durfte. Die Beschwerdeführerin wurde nicht näher darüber befragt, wie sie die Festnahme, die Untersuchungshaft, die Gerichtsverhandlungen und die Haft im Einzelnen erlebt hat. Es ist nicht einmal bekannt, ob sie sich während oder nach den Verhören beziehungsweise den Verhandlungen gegen allfällige ungerechtfertigte Vorwürfe zur Wehr gesetzt hat und welche Reaktionen sie damit allenfalls ausgelöst haben könnte, oder ob sie die Vorwürfe ohne Einwände anerkannt hat. Es wurde nicht geklärt, was der Beschwerdeführerin in welchem Stadium des Verfahrens passiert ist, wer was behauptet hat, wer wie reagiert hat, welche Konsequenzen welches Verhalten bewirkt hat oder in welchem Zustand sich die Beschwerdeführerin zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens aus welchen Gründen befand. Mit andern Worten: Es sind - gestützt auf die Aktenlage - keine Details darüber bekannt, wie es aus der Sicht der Beschwerdeführerin zu ihrer Festnahme, zur Inhaftierung, zur Anklage und zur Verurteilung kam. Es ist auch unbekannt geblieben, wie die Beschwerdeführerin die Zeit zwischen ihrer Festnahme und der Verbüßung der Haftstrafe erlebt hat. Insbesondere kann aus der Aktenlage nichts darüber abgeleitet werden, ob die Verurteilung aus rechtsstaatlicher Sicht zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist, ob Druckversuche oder Misshandlungen während der Polizeihaft, während Untersuchungshaft oder später im Spiel waren und allenfalls was sie bewirkt haben. Auch die Aussagen der Beschwerdeführerin anlässlich den Verhandlungen sind unbekannt

geblieben. Weder wurde sie darüber befragt noch wurden entsprechende Abklärungen getätigt und auch in den Übersetzungen der Gerichtsakten ist darüber nichts zu lesen. Hinweise auf die Frage der Rechtsstaatlichkeit des politischen Strafverfahrens könnten jedoch insbesondere aus den Aussagen der Beschwerdeführerin vor den Untersuchungsbehörden und vor Gericht gewonnen werden. Damit fehlen jegliche Informationen darüber, ob die in den zahlreichen eingereichten Gerichtsdokumenten enthaltenen Aussagen den Tatsachen entsprechen oder zu Unrecht erfolgt sind. Trotzdem stützte sich die Vorinstanz in ihrer Argumentation vorwiegend auf diese Dokumente, obwohl sie gleichzeitig einräumte, dass in der Türkei strafrechtlich relevante Vorwürfe von staatlicher Seite oftmals zu Unrecht erfolgten. Sie rechtfertigte ihre Argumentation damit, dass die Praxis der zu Unrecht erfolgten Beschuldigungen vorwiegend während der ersten Untersuchungsphase bei der Polizei und nur bisweilen auch noch bei den Gerichten vorkomme. Die mit unlauteren Mitteln wie Foltergeständnissen erzwungenen Beweise würden von den Gerichten oft aufgedeckt und zurückgewiesen. Im Fall der Beschwerdeführerin sei aufgrund des hohen Strafmasses und der detaillierten Ausführungen im Urteil davon auszugehen, dass das Gericht die Vorwürfe zu Recht erhoben habe. In der Beschwerdeschrift wurde dieses Vorgehen der Vorinstanz zu Recht bemängelt. Es ist notorisch, dass in der Türkei missliebige Personen während der Untersuchungshaft oft misshandelt und auf diese Weise Geständnisse erzwungen werden, die später zu einer Anklage und einer Verurteilung führen. Es ist auch bekannt, dass die Verfahren vor den türkischen Staatssicherheitsgerichten aus rechtsstaatlicher Sicht teilweise als fragwürdig zu beurteilen sind (vgl. dazu HELMUT OBERDIEK, Gutachterliche Stellungnahme, Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, Mitte Januar 2006, im Auftrag von Amnesty International, Holtfort-Stiftung, Pro Asyl, S. 298; Country Reports on Human Rights Practices, Turkey, 6. März 2007). Auch wenn dies nicht bedeutet, dass in der Türkei sämtliche politischen Strafverfahren zum vornherein nicht rechtsstaatlich abgelaufen sind und politisch missliebige Personen stets unter ungerechtfertigten oder falschen Vorwürfen angeklagt werden, so ist doch festzustellen, dass die Gefahr von unrechtmässigen Anklagen und Verurteilungen nicht zu unterschätzen ist. Aus diesen Gründen sind auch die vorliegend eingereichten türkischen Gerichtsdokumente, welche sich auf das Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin beziehen, zu relativieren und in Beziehung zu ihren Aussagen zu setzen. Bei Divergenzen zwischen dem, was in den Gerichtsdokumenten steht und - wie vorliegend - dem, was die Beschwerdeführerin im Asylverfahren zu Protokoll gibt, sind weitergehende Abklärungen notwendig, um Hinweise zu finden, welche für oder gegen die Richtigkeit der Gerichtsdokumente beziehungsweise der Aussagen der Beschwerdeführerin sprechen. Insbesondere ist - wie bereits erwähnt - die Beschwerdeführerin selber zu befragen, was in welchem Stadium des Verfahrens vorgefallen ist. Die beiden Befragungen der Beschwerdeführerin sind indessen diesbezüglich so rudimentär ausgefallen, dass keine Rückschlüsse gezogen werden können. Unter den gegebenen Umständen erscheint es deshalb nicht als zulässig, dass die Vorinstanz ihren Entscheid auf die eingereichten türkischen Gerichtsdokumente stützt, obwohl ihr bekannt ist, dass in der Türkei insbesondere im Fall von politischen Strafverfahren ungerechtfertigte Beschuldigungen im Stadium der Untersuchung und bisweilen sogar vor Gericht vorkommen. Mangels genügender Befragung der Beschwerdeführerin und infolge fehlender Hinweise auf die Glaubhaftigkeit oder Unglaubhaftigkeit allfälliger Aussagen im Zusammenhang mit ihrem politischen Engagement und dem Verfahren während der Untersuchungsphase sowie vor Gericht kann

das Bundesverwaltungsgericht somit nicht feststellen, ob die Verurteilung der Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist beziehungsweise ob ihren bisherigen Aussagen eher zu glauben ist oder ob überwiegende Zweifel an deren Glaubhaftigkeit bestehen. Diesbezüglich ist der Sachverhalt nicht vollständig genug, um Rückschlüsse ziehen zu können.

#### **E. 6.2.8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass aus den Aussagen der Beschwerdeführerin keine Hinweise ersichtlich sind, aus welchen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf ihre Mitgliedschaft bei der Dev-Sol beziehungsweise bei der DHKP-C zu schliessen wäre oder aus welchen verbrecherische Tätigkeiten beziehungsweise deren Unterstützung abgeleitet werden könnten. Entsprechende Indizien ergeben sich zwar aus den zu den Akten gereichten Verfahrens- und Gerichtsakten. Aufgrund der in der Türkei weit verbreiteten Gefahr einer aus politischen Gründen angeklagten Person, im Verlauf eines Strafverfahrens zumindest teilweise ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt zu sein und mit rechtsstaatlich nicht legitimierten Mitteln zu einem Geständnis gedrängt zu werden, erscheint es - im Hinblick auf die diesbezüglich mangelhafte Anhörung - nicht gerechtfertigt, die Beschwerdeführerin als Mitglied der Dev-Sol respektive der DHKP-C zu betrachten und entsprechende Schlüsse zu ziehen.

#### **E. 6.2.9**

Daran vermag der Umstand, dass die Psychotherapeutin in ihrem Bericht vom 29. März 2005 ausführt, die Beschwerdeführerin habe sich während ihrer Studienzeit einer linken Organisation angeschlossen, habe sich der Partei mit Leib und Seele verschrieben und zur Durchsetzung der Parteiinteressen an Hungerstreiken teilgenommen, nichts zu ändern. Zwar sprechen diese Informationen in der Tat dafür, dass die Beschwerdeführerin den Asylbehörden gegenüber eine plausible Erklärung dafür schuldet, was die Therapeutin mit diesen Erklärungen meinte und warum sie, die Beschwerdeführerin, diesen Sachverhalt den Asylbehörden gegenüber nicht selber geltend machte. Indessen kann allein aus der Aktivität für eine linke Organisation nicht auf die Mitgliedschaft bei der Dev-Sol beziehungsweise bei der DHKP-C oder auf Verbrechen im Sinne des Gesetzes geschlossen werden. Art. 260ter StGB verlangt eine funktionelle Eingliederung in eine der in diesem Gesetzesartikel beschriebenen Organisationen und nicht ein blosses Mitlaufen oder Sympathisieren (vgl. BGE 133 IV 58 S. 74). Allein aus der Teilnahme an Hungerstreiken - auch nicht im Fall des Todesfastens - kann nicht auf eine funktionelle Eingliederung der Beschwerdeführerin in der Dev-Sol beziehungsweise der DHKP-C geschlossen werden, auch wenn insbesondere die Teilnahme am Todesfasten ein möglicher Hinweis auf ein politisches Engagement der Beschwerdeführerin, das über das hinausgeht, was sie bisher offenlegte, darstellt. Sie wurde indessen nicht eingehend über ihre persönliche und über den Mai 2002 hinausgehende Motivation zum Todesfasten befragt, womit für die Beurteilung keine entsprechenden Hinweise vorliegen. Hungerstreike und Proteste gegen die F-Typ Gefängnisse wurden anfänglich von verschiedenen, auch nicht terroristischen Organisationen getragen und lassen sich mit der mit der aus den Protokollen rudimentär erurierbaren Motivation der Beschwerdeführerin - nämlich es habe sich um einen Protest gegen die herrschenden Zustände von politischen Gefangenen in den Gefängnissen, gegen Folter und Verlust von Rechten - gehandelt, vereinbaren (vgl. dazu auch EMARK 2004 Nr. 21). Damit kann der Beschwerdeführerin nicht vorgeworfen werden, sie habe eine terroristische Organisation unterstützt oder sich an ihr beteiligt beziehungsweise sie sei - entgegen ihren Äusserungen -

tiefer mit der Dev-Sol und der DHKP-C verbunden gewesen, als sie ausdrücklich erklärte. Insgesamt ist somit aus der Aktenlage nicht auf eine erstellte oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehende Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin bei einer Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB zu schliessen.

#### **E. 6.2.10**

Die Vorinstanz machte auch nicht geltend, der Beschwerde-führerin seien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit konkrete Delikte im Sinne eines Verbrechens vorzuwerden. Ebensowenig ergibt sich Entsprechendes aus den Akten. Die Verweigerung der Nahrungs-aufnahme an sich kommt offensichtlich keiner verwerflichen Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG gleich. Zudem ist der Hungerstreik nicht als Gewaltakt gegen fremde Personen zu qualifizieren, auch wenn deren Teilnehmer Drittpersonen zu etwas - im vorliegenden Fall zu besseren Haftbedingungen - zwingen wollen. Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer Teilnahme an Hungerstreiken und am Todesfasten indessen nur sich selber beziehungsweise ihre Gesundheit gefährdet. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass ihr im Zusammenhang mit Gefängnisrevolten oder Hungerstreiken eine zentrale Rolle zugekommen wäre. Aus ihren Vorbringen ergeben sich zudem keine überzeugenden Hinweise darauf, dass sie die übrigen ihr vorgeworfenen Delikte - die Anweisung an Dritte, Plakate zu kleben, Flugblätter und Zeitschriften zu verteilen, Fahnen anderer politischer Parteien zu verbrennen, Slogans zu verfassen, Transparente aufzu-hängen sowie die Teilnahme an Kundgebungen, die Unterschriftensammlung mit dem Ziel eines Wahlboykotts, die Organi-sation einer Märtyrerezusammenkunft und die Leitung der DLMK - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begangen hat, wobei wohl ohnehin keiner dieser Vorwürfe als Verbrechen zu qualifizieren wäre.

#### **E. 6.3**

Gestützt auf die bestehende Aktenlage lassen sich der Beschwerdeführerin nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG vorwerfen. Die sich aus den Akten ergebenden Hinweise für ein politisches Engagement der Beschwerdeführerin bei der Dev-Sol beziehungs-weise bei der DHKP-C sind nicht in erster Linie unter Einbezug der in den Akten liegenden Gerichtsdokumente zu prüfen; vielmehr sind auch die persönlichen Aussagen der Beschwerdeführerin und allenfalls weitere Informationsquellen miteinzubeziehen. Diesbezüglich wurde der Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt. Das Verfahren ist deshalb zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz im vorliegenden Fall den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt und dabei die behördliche Untersuchungspflicht verletzt hat. Da eine Heilung dieses Verfahrensmangels im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht möglich erscheint und jedenfalls nicht angebracht wäre, ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 24. August 2006 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

### **E. 9.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass der nicht vertretenen Beschwerdeführerin durch das Abfassen ihrer Beschwerde notwendige und verhältnismässig hohe Kosten erwachsen sind, weshalb keine Parteientschädigung zu entrichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.